



### ? Ich möchte meinen Vertrag rückabwickeln, wie gehe ich vor?

Kommt Ihr Vertrag für eine Rückabwicklung infrage, widersprechen Sie ihm schriftlich. Wie Sie das machen, entnehmen Sie Musterbriefen, zum Beispiel denen auf der Internetseite des Bundes der Versicherten ([Bundderversicherten.de/Musterbriefe-fuer-Sie](http://Bundderversicherten.de/Musterbriefe-fuer-Sie)).

### ? Brauche ich für den Widerspruch einen Rechtsanwalt?

Für den ersten Schritt nicht unbedingt. Aber es gibt keinen Automatismus „Widerspruch einlegen – Geld zurückbekommen“. Nach Angaben der Verbraucherzentrale Hamburg weisen die Versicherer die meisten Widersprüche mit diversen, nicht unbedingt richtigen Begründungen zurück.

Der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Stephan Greger hat nach eigenen Angaben Kunden zum erfolgreichen Widerspruch verholfen und erklärt: „Mit dem einfachen Einschicken eines Widerspruchs mit Bezug auf die Urteile ist es leider nicht getan. Da geben sich die Versicherer stur. Wenn man einen Anwalt einschaltet, zeigen sich die Versicherungsgesellschaften teilweise bereits außergerichtlich Gesprächsbereit, andere müssen im Klageweg zur Auszahlung gezwungen werden.“

Weigert sich der Versicherer, den Widerspruch zu akzeptieren, können Sie sich kostenlos an den Versicherungsombudsmann wenden (Tel. 0 800/3 69 60 00, im Internet: [Versicherungsombudsmann.de](http://Versicherungsombudsmann.de)) oder einen Anwalt einschalten.

### ? Wie berechne ich die erwirtschafteten Zinsen auf meine Beiträge?

Es ist leider nicht einfach, neben den eingezahlten Beiträgen die erwirtschafteten Zinsen des Versicherers zu fordern, juristisch spricht man vom „gezogenen Nutzen“. Der BGH stellt klar: Sie können als Kunde nicht einfach „ohne Bezug zur Ertragslage“ des Versicherers irgendeinen Prozentsatz fordern. Einzelne Rechtsanwaltskanzleien lassen sich dafür versicherungsmathematische Gutachten erstellen.

### ? Zahlt eine Rechtsschutzversicherung die Anwaltskosten?

Ja, eine Rechtsschutzversicherung deckt in der Regel die anwaltliche Unterstützung ab. Haben Sie keine Rechtsschutzversicherung,

**Alternativer Ausstieg: Lebensversicherungen lassen sich rückabwickeln.**

klären Sie vorab mit dem Anwalt, was der Versuch kosten würde, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen.

### ? Sollte ich meinen Vertrag jetzt auf jeden Fall rückabwickeln?

Nein. Wenn Sie das Geld nicht dringend brauchen, sollten Sie Ihre Lebensversicherung nicht rückabwickeln. Denn häufig haben die alten Verträge Vorteile, die Sie heute nicht mehr bekommen würden.

Ein großes Plus einer Lebensversicherung, die Sie vor 2005 abgeschlossen haben: Sie können die Beiträge größtenteils als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Lassen Sie sich das Kapital später auf einen Schlag auszahlen, müssen Sie die Erträge nicht versteuern – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. So müssen Sie fünf Jahre lang Beiträge gezahlt haben, der Vertrag muss seit mindestens zwölf Jahren laufen und die Todesfallsumme muss mindestens 60 Prozent der Beiträge betragen.\*

Für einen Vertrag aus früheren Jahren bekommen Sie außerdem deutlich höhere Garantiezinsen als heute: Von 1994 bis 2000 lagen die Garantiezinsen bei 4 Prozent, bis 2004 bei 3,25 und bis 2007 immerhin bei 2,75 Prozent, auch wenn damit nur der Teil Ihres Beitrags verzinst wird, der bleibt, wenn der Versicherer seine Kosten abgezogen hat.

Vergleichbar sichere und hohe Zinsen sind heute bei Geldanlagen nicht zu haben, zumal der Hauptteil der Kosten bezahlt ist. Eine alte Lebensversicherung kann ein guter Baustein der Altersvorsorge sein. ■

*\*Passage geändert am 22.10.2015.*

## † Unser Rat

**Aussteigen.** Sie haben eine Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung aus den Jahren 1994 bis 2007 nach dem Policenmodell und wollen aussteigen, weil Sie Geld brauchen? Lassen Sie von einem Fachanwalt oder der Verbraucherzentrale Hamburg ([Vzhh.de](http://Vzhh.de), 70 Euro) prüfen, ob Sie den Vertrag rückabwickeln können.

**Durchhalten.** Haben Sie eine alte Versicherung mit hohem Garantiezins und steuerlichen Vorteilen, überlegen Sie es sich sehr gut, diese aufzugeben.

Diese Konditionen bekommen Sie für sichere Anlagen für die Altersvorsorge heute nicht mehr. Ist die Versicherung mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung verbunden, sollten Sie den Vertrag behalten. Eine neuer Vertrag erfordert eine erneute Gesundheitsprüfung.

**Gekündigt.** Haben Sie Ihren Vertrag bereits gekündigt, lassen Sie ihn unbedingt prüfen. Sie können ihn vielleicht trotzdem rückabwickeln. Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung, sollten Sie Ihr Widerspruchsrecht nutzen.